

Verpflichtung der Leistungserbringer zum Einzug der Zuzahlung

A. Sachstand:

Mit der Ausweitung der Zuzahlung seit Inkrafttreten des GMG am 01.01.2004 werben Leistungserbringer mit dem Verzicht auf die Einziehung der Zuzahlung.

B. Rechtliche Würdigung:

Der Verzicht auf die Einziehung der Zuzahlung ist sowohl unter wettbewerbsrechtlichen als auch unter sozialrechtlichen Aspekten unzulässig. An der wettbewerbsrechtlichen Angreifbarkeit ändert auch die Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung nichts. Der Gesetzgeber hat bei der gesetzlichen Neuregelung der zugaberechtlichen Vorschriften festgehalten, dass im Bereich der an die Öffentlichkeit gerichteten Heilmittelwerbung ein strengerer Maßstab anzulegen ist, als im allgemeinen Werberecht. Die Neuregelung des § 7 Heilmittelwerbegesetz (HWG) sollte nach Wegfall der Zugabeverordnung dafür sorgen, dass es im Bereich der Heilmittelwerbung bei den bisherigen Grundsätzen verbleibt (vgl. Begründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 05.01.2001 Bundesrats-Drucksache 13/01, Seite 13 sowie die entsprechende Stellungnahme des Bundesrates vom 16.02.2001, Bundesrats-Drucksache 13/01-Beschluss-, Seite 1).

I. Wettbewerbsrecht

Verstoß gegen § 7 HWG

Gem. § 7 Abs. 1 HWG ist es unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren, es sei denn, dass

- es sich um Gegenstände von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder des beworbenen Produktes oder beide gekennzeichnet sind, oder um geringwertige Kleinigkeiten handelt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 HWG);
- die Zuwendungen oder Werbegaben zusätzlich zu Warenlieferungen eines pharmazeutischen Unternehmers, Herstellers oder Großhändlers, bei der es sich nicht um eine Lieferung apothekenpflichtiger Arzneimittel für andere als die in § 47 des Arzneimittelgesetzes genannten Endverbraucher handelt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 HWG).

§ 7 zielt darauf ab, eine unsachliche Beeinflussung durch Werbegaben im Bereich der Heilmittelwerbung auszuschließen. Im Bereich der Heilmittelwerbung treten zusätzlich zu den wettbewerbsrechtlich als relevant anzusehenden Gefahrenmomenten gesundheitspolitische Aspekte hinzu.

Begrifflich ist beim Verbot der Zuwendung/Werbegabe jeglicher zuwendungsfähiger Vorteil, d.h. alle tatsächlichen oder vorgeblich entgeltlich gewährten geldwerten Vergünstigungen gemeint, die akzessorisch oder abstrakt zum Zweck der Absatzförderung gewährt werden.

Mit dieser Definition ist auch die Reduzierung bzw. der Verzicht der Einziehung der Zuzahlung erfasst.

Auch dient der Verzicht zur Einziehung der Zuzahlung zu Werbezwecken.

Im übrigen liegt kein Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 1 HWG vor. So überschreitet der Verzicht auf Einziehung der Zuzahlung die von der Rechtsprechung entwickelte Geringwertigkeitsgrenze, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 HWG. Danach sind bereits Waren im Wert von 50 Cent nicht mehr als geringwertig anzusehen (vgl. Döppner, HWG, 2. Auflage 2000 § 7 Rd-Nr. 34 ff). Die Ausnahme des § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWG bezieht sich ausschließlich auf pharmazeutische Unternehmer, Hersteller und Großhändler in eben dieser Funktion, d.h. bei der Belieferung von Nicht-Endverbrauchern.

II. Sozialrecht

Die Verpflichtung zur Einziehung der Zuzahlung ergibt sich aus § 43 b Abs. 1 SGB V (so auch Kasseler Kommentar, Höffler, § 43b Rd-Nr. 1, 2) sowie aus § 61 SGB V.

In der Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 25. November 2003 wird von einer „Verantwortlichkeit“ bzw. „Verpflichtung“ der Leistungserbringer bzgl. der Zuzahlung gesprochen (vgl. 4.2.2 der Gemeinsamen Verlautbarungen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung des GMG im Hilfsmittelbereich).

Zudem geht der Gesetzgeber seit Jahren in den Begründungen zu Zuzahlungsregelungen auf die erforderliche höhere Selbstbeteiligung und Eigenverantwortung von Patienten ein. Durch den "Verzicht" auf die Zuzahlung würde somit auch der Regelungszweck der Zuzahlungsvorschriften konterkariert.

Einzug der Zuzahlung an Krankenkasse übertragen (§ 43 b SGB V)

In der Vergangenheit war es umstritten, ob die Verpflichtung zur Einziehung der Zuzahlung für Hilfsmittel vom Leistungserbringer auf die Krankenkasse übergeht, sofern der Versicherte trotz gesondert schriftlicher Aufforderung nicht zahlt. Vertreter der Nichtanwendung von § 43 b Abs. 1 SGB V bei Leistungen im Hilfsmittelbereich haben sich in der Vergangenheit auf die – zum Teil recht umstrittene - Gesetzesbegründung zur Änderung des § 33 Abs. 2 SGB V im 2. GKV-Neuordnungsgesetz (2. NOG) bezogen (Einführung der Zuzahlungen für Bandagen, Hilfsmittel zur Kompressionstherapie und orthopädische Einlagen).

Die Neufassung des § 33 SGB V und die neuen Zuzahlungsregelungen für Hilfsmittel im Rahmen des GMG, lösen die bisherige Gesetzesbegründung zum 2. NOG ab. **Damit ist der § 43 b SGB V uneingeschränkt bei Leistungserbringern für Hilfsmittel anzuwenden.**

Eine Ausnahme hatte der Gesetzgeber lediglich beim Einzug der Praxisgebühren im Rahmen der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung vorgesehen (§ 43 b Abs. 2 SGB V). Zuzahlungen, die Versicherte zu den in Anspruch genommenen Leistungen zu zahlen haben, sind aber Forderungen der gesetzlichen Krankenkassen gegenüber ihren Versicherten. Der Leistungserbringer ist nach wie vor Inkassobeauftrager der Krankenkasse, d.h. mit der gesonderten schriftlichen Aufforderung zur Zahlung an den Versicherten hat der Leistungserbringer seine Verpflichtung erfüllt, auch wenn der Versicherte nicht zahlt.

Dass diese nicht auf Dritte übertragen werden können, zeigt die Schiedsamtentscheidung zum Einzug der Praxisgebühr.